



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **864/2019**

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 1. August 2019

Az: 721.180 Gs/Fr

Müllabfuhr

Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen (Preisgleitklausel) für 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04. Juli 2019 fand das alljährliche Abstimmungsgespräch über die Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen für das Jahr 2019 zwischen dem BDE – Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg – und dem Landkreistag Baden-Württemberg statt.

Die Erhöhung der Abfuhrrentgelte für 2019 errechnet sich wie folgt:

1. Dieselkraftstoffe

Die Indexnotierungen für Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher sind von Januar 2018 bis Januar 2019 um 1,9 % gestiegen. Im Rahmen der Preisanpassungsklausel wird diese Veränderung mit 10 % berücksichtigt, das ergibt + 0,19 %.

2. Liefer- und Lastkraftwagen

Die Indexnotierungen für die Wiederbeschaffung von Lastkraftwagen mit Selbstzündung sind von Januar 2018 bis Januar 2019 um 1,6 % gestiegen. Diese Veränderung wird im Rahmen der Preisanpassungsklausel mit 15 % berücksichtigt, für 2019 sind das + 0,24 %.

3. Personalkosten

Die maßgeblichen Personalkosten haben sich gegenüber 2018 um 2,0 % erhöht. Diese Veränderung wird im Rahmen der Preisanpassungsklausel mit 75 % berücksichtigt. Der Personalkostenanteil erhöht sich somit um + 1,50 %.

4. Zusammenfassung

Auf dieser Basis errechnet sich folgende Veränderung der Abfuhrrentgelte für 2019

- Dieselkraftstoffe	+ 0,19 %
- Lastkraftwagen	+ 0,24 %
- Personalkosten	+ 1,50 %
	<u>+ 1,93 %</u>

Die Empfehlung für die Entgeltanpassung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2019.

In Sachen LKW-Maut weisen wir darauf hin, dass diese nicht als gesonderter Bestandteil in der dargestellten Preisgleitklausel enthalten ist. Hierzu wäre mit den Entsorgern individuell zu verhandeln.

Aus gegebenem Anlass erlauben wir uns erneut auch folgenden Hinweis: Die mit dem BDE alljährlich ausgehandelte Entgeltanpassung sowie die zugrunde liegende Formel haben sich aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg insbesondere bei Logistikverträgen bewährt. Diese basiert auf „einfachen“ Parametern, ist daher transparent und praktikabel. Es sprechen unserer Einschätzung nach damit durchgreifende Gründe dafür, diese Preisgleitklausel bei entsprechenden Verträgen zugrunde zu legen. Sollten Ingenieurbüros oder Beratungsunternehmen abweichende Klauseln empfehlen, raten wir an, hierfür entsprechende Begründungen einzuholen und diese für sich zu bewerten. Für eine Weiterleitung solcher Begründungen an die Geschäftsstelle wären wir dankbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz